

# Hinweise zum Ausfüllen eines/r Ausfuhrantrags/Ausfuhranzeige nach §§ 7 und 12 Betäubungsmittelaußenhandelsverordnung (BtMAHV)

Die Formulare sind **beidseitig** (Vorder- und Rückseite auf **einem** Blatt) auszudrucken, mit Unterschrift zu versehen und per Post an folgende Adresse zu senden:

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte  
 - Bundesopiumstelle -  
 Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3  
 53175 Bonn

<b>1</b>	<b>Name oder Firma und Anschrift des Ausführers:</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BtMAHV) (Die Angabe von Postfächern ist nicht zulässig!)	
		BtM-Nummer

**Name oder Firma und Anschrift des Ausführers**

Als Ausführer ist die Person oder das Unternehmen anzugeben, die/das über die entsprechende Erlaubnis nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verfügt und hierin genannt ist.

Die Anschrift muss mit der in der Erlaubnis nach § 3 BtMG als Betriebsstätte angegebenen Anschrift übereinstimmen. Sind in der Erlaubnis mehrere Standorte enthalten, so ist aus datentechnischen Gründen nur **eine** der vollständigen Anschriften als Ausfuhranschrift festzulegen. Diese Anschrift ist für alle weiteren Ausfuhren zu verwenden.

**BtM-Nummer**

Rechts neben Name oder Firma und Anschrift des Ausführers ist die BtM-Nummer des Ausführers anzugeben, welche der Erlaubnis nach § 3 BtMG entnommen werden kann.

Von der Erlaubnispflicht befreite Bundes- oder Landesbehörden tragen dort die der jeweiligen Behörde zugeteilte BtM-Nummer ein.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 1 Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (BtMAHV)

<b>2</b>	<b>Name oder Firma und Anschrift des ausländischen Einführers:</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BtMAHV) (Die Angabe von Postfächern ist nicht zulässig!)		<b>3</b>	
				BtM-Nummer des Einfuhrlandes
				Einfuhrland

**Name oder Firma und Anschrift des ausländischen Einführers**

Als Einführer ist die Person oder das Unternehmen anzugeben, die/das BtM in das Einfuhrland importiert bzw. Vertragspartner des Ausführers (Exporteurs) ist. Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse) einschließlich der Postleitzahl (ZIP Code), soweit eine solche in dem betreffenden Land gebräuchlich ist. Die Angabe von Postfächern ist gemäß Art. 31 (8) der UN Single Convention on Narcotic Drugs, 1961 und Art. 12 (3b) der UN-Convention on Psychotropic Substances 1971 verboten. Die in der Einfuhrlizenz angegebenen Namen und Anschriften müssen den in dem Ausfuhrantrag angegebenen Namen und Anschriften entsprechen. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer bei dem Verbringen/Transport von Waren tätig wird, ist **nicht** der Einführer.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 2. BtMAHV

<b>2</b>	<b>Name oder Firma und Anschrift des ausländischen Einführers:</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BtMAHV) (Die Angabe von Postfächern ist nicht zulässig!)	<b>3</b>	
			BtM-Nummer des Einfuhrlandes
			Einfuhrland

**BtM-Nummer des Einfuhrlandes**

Die BtM-Nummern der Einfuhr- bzw. Ausfuhrländer finden Sie unter folgender Datei: 

[Bekanntgabe der BtM-Nummern der Ein- und Ausfuhrländer](#) (Größe: 23 KB). Bei diesen Nummern handelt es sich um ein siebenstelliges numerisches Kennzeichen, das aus datentechnischen Gründen von der Bundesopiumstelle vergeben wird. Diese Nummer ist im Ausland weitgehend unbekannt und hat nur Relevanz bei grenzüberschreitendem Warenverkehr mit Deutschland.

**Einfuhrland**

Anzugeben ist das Land, in das die Ware versendet/ausgeführt wird. Der vollständige Name des Einfuhrlandes ist anzugeben, bzw. die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bekannt gegebene Kurzform, soweit noch zutreffend (Bekanntmachung zur BtMAHV vom 22.12.1981 (Bundesanzeiger 1982 Nr. 9) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30.01.2001 (Bundesanzeiger S. 2104)

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 2 BtMAHV; § 18 BtMAHV

<b>4</b>	<b>Vollständige Versandanschrift:</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BtMAHV) (Die Angabe von Postfächern ist nicht zulässig!)

**Vollständige Versandanschrift**

Dieses Feld ist auch auszufüllen, wenn die Versandanschrift identisch mit der Anschrift des Einführers ist. In einem solchen Fall kann der Eintrag beispielsweise lauten: „Anschrift identisch mit 2“. Weicht die Versandanschrift von der Anschrift des Einführers ab, so ist hier die Anschrift (inkl. Name der Firma) anzugeben, an welche die Betäubungsmittel tatsächlich ausgeliefert werden sollen.

Enthält die Einfuhrlizenz schon eine Versandanschrift, so darf die unter 4 aufgeführte Versandanschrift nicht von der in der Einfuhrlizenz angegebenen Versandanschrift abweichen.

Soll die Ware dennoch an eine andere als im Ausfuhrantrag angegebene Anschrift geliefert werden, so ist ein Schreiben der besonderen Verwaltungsdienststelle des Einfuhrlandes (Competent Authority, CA) erforderlich, in welcher diese die Änderung der Versandanschrift bestätigt.

Die Angabe eines Postfachs ist gemäß Art. 31 (8) der UN Single Convention on Narcotic Drugs, 1961 und Art. 12 (3b) der UN-Convention on Psychotropic Substances 1971 verboten.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 2 BtMAHV

<b>5</b>	<b>Nummer und Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung sowie Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Behörde:</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BtMAHV)

**Nummer und Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung sowie Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Behörde**

Dem Ausfuhrantrag ist stets eine Einfuhrgenehmigung (im Original) der für die Betäubungsmittelkontrolle zuständigen Behörde (CA) des Einfuhrlandes beizufügen (bzw. eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung, No-objection Certificate)). Diese ist üblicherweise nummeriert und enthält ein Ausstellungsdatum sowie Namen und Anschrift der CA.

Die Einfuhrgenehmigung muss nicht zwingend die vollständige Adresse der Behörde enthalten. Es reicht auch die Angabe des Namens und des Ortes der ausstellenden Behörde.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 3 BtMAHV

6			Maßeinh.	Bezeichnung der Betäubungsmittel
Pharmazentralnummer	Anzahl	Packungsgröße	kg/g/mg/St	(§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BtMAHV)
		X		
		X		
		X		
		X		
		X		
		X		
		X		

**Pharmazentralnummer**

Zur Identifizierung eines Betäubungsmittels ist hier ein achtstelliges, von der Bundesopiumstelle für den Außenhandel mit Betäubungsmitteln vergebenes oder noch zu vergebendes numerisches Kennzeichen (Pharmazentralnummer, PZN) anzugeben. Diese PZN wird aus datentechnischen Gründen für 1 Stück, 1 Kilogramm, 1 Gramm, 1 Milligramm des jeweiligen BtM vergeben: [Bekanntgabe der Pharmazentralnummern für Ein- und Ausfuhranträge](#). Wurde für einen Stoff oder eine Zubereitung noch keine PZN vergeben, so kann in diesem Fall das entsprechende Feld unausgefüllt bleiben.

**Anzahl**

Bei abgeteilten Zubereitungen wie Tabletten, Injektionslösungen, Suppositorien etc. kann hier die gesamte Stückzahl angegeben werden oder die Anzahl der Packungen. Bei Stoffen (Substanzen) und nicht abgeteilten Zubereitungen ist die Gewichtsmenge anzugeben (siehe nachfolgende Beispiele).

**Packungsgröße**

Bei abgeteilten Zubereitungen kann hier eine 1 angegeben werden oder die Anzahl der in einer Packung enthaltenen Stückzahl (Packungsinhalt). Bei Stoffen (Substanzen) und nicht abgeteilten Zubereitungen ist hier eine 1 anzugeben (siehe nachfolgende Beispiele).

**Wichtig:** Das Produkt aus „Anzahl“ und „Packungsgröße“ muss im Ergebnis die auszuführende Menge ergeben.

**Maßeinheit**

Beim Anklicken des Feldes erscheint rechts ein Pfeil. Wird dieser angeklickt, so kann die entsprechende Maßeinheit bzw. St (Stück) ausgewählt werden.

**Bezeichnung der Betäubungsmittels**

Hier ist die Bezeichnung anzugeben, unter der das BtM in der Erlaubnis nach § 3 BtMG des Ausführers zu finden ist. Bei Zubereitungen sind zusätzlich die Darreichungsform und die Menge des enthaltenen reinen Stoffes (z. B. Wirkstoffes) als Salz oder Base/Säure pro Stück anzugeben, bei nicht abgeteilten BtM der Gehalt an reinem Stoff als Gewichtsvomhundertsatz (%). Bei flüssigen Zubereitungen ist zusätzlich die Angabe des Volumens pro Behältnis (Ampulle, Flasche etc.) erforderlich.

Beispiele:

Es sollen ausgeführt werden:

- 100 x Morphin 10 Fertigspritzen 10 mg (1 ml) Injektionslösung (Packungsinhalt: 5 Fertigspritzen)
- 51 g Methylphenidathydrochlorid Pellets mit 16,4 % Wirkstoff
- 3 kg Morphinhydrochlorid-Trihydrat

6			Maßeinh.	Bezeichnung der Betäubungsmittel	
Pharmazentralnummer	Anzahl	Packungsgröße	kg/g/mg/St	(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BtMAHV)	
3 8 0 7 4 8 2 <b>O D E R</b>	100	X	1	St	Morphin 10 Fertigspritze Injektionslösung 10 mg (1ml)
3 8 0 7 4 8 2	20	X	5	St	Morphin 10 Fertigspritze Injektionslösung 10 mg (1ml)
9 1 1 0 2 7 9	51	X	1	g	Methylphenidathydrochlorid 30/40 mg Pellets MR 16,4 v. H.
1 6 4 9 2 3 4	3		1	kg	Morphinhydrochlorid-Trihydrat

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 4 BtMAHV

Aus Platzgründen können in einer Ausfuhrgenehmigung nicht mehr als 5 Positionen aufgeführt werden. Beinhaltet eine ausländische Einfuhrgenehmigung mehr als 5 Positionen, so ist ein zweiter Ausfuhrantrag nebst einer zusätzlichen Kopie der Einfuhrgenehmigung einzureichen. In beiden Ausfuhrgenehmigungen wird Bezug auf die jeweilige Nummer der dazugehörigen Einfuhrgenehmigung genommen. In das Feld „Sonderbedingungen“ der entsprechenden Ausfuhrgenehmigung wird folgender Text aufgenommen:

„This authorisation is only valid in conjunction with authorisation No. A ...“

Bei ausländischen Einfuhrgenehmigungen für Arzneibuch-Verunreinigungen (Impurities) besteht die Möglichkeit, diese bei unklaren Bezeichnungen hinsichtlich der korrekten Bezeichnung per Fax mit dem Ausfuhrantrag einzureichen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte prüft dann, ob die Einfuhrgenehmigung und Antrag in der vorgelegten Form akzeptiert werden können. Bei Bezeichnungen wie „Impurity X des Stoffes Y“ darf der Bezug zum jeweiligen Arzneibuch (einschließlich Ausgabe) nicht fehlen.

Im Ausfuhrantrag ist die korrekte chemische Bezeichnung oder der INN des Stoffes, wie er in den Anlagen des BtMG bzw. in der Erlaubnis nach § 3 BtMG verzeichnet ist, neben der Bezeichnung Impurity X des Stoffes Y zu verwenden.

Nach Art. 31 (4b) der UN Single Convention on Narcotic Drugs, 1961 müssen die ausländischen Einfuhrgenehmigungen bei den Narcotics den Namen des Betäubungsmittels, den INN (international non-proprietary name), sofern es einen gibt, die zu importierende Menge und Namen und Adresse des Einführers enthalten. Sollte es keinen INN geben, so ist die Substanz wie im Anhang zur Konvention von 1961 (Yellow List) zu bezeichnen (siehe [www.incb.org](http://www.incb.org))

Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb welchem die Einfuhr durchgeführt worden sein muss.

Nach Art. 12 (1b) der UN Convention on Psychotropic Substances 1971 müssen die Einfuhrgenehmigungen bei den Psychotropics den INN (international non-proprietary name) enthalten. Sollte es keinen INN geben, so ist die Substanz wie im Anhang zur Konvention von 1971 (Green List) zu bezeichnen. (siehe [www.incb.org](http://www.incb.org))

Ferner ist die zu importierende Menge, die Darreichungsform, Name und Adresse des Einführers und der Zeitraum anzugeben, innerhalb welchem die Einfuhr durchgeführt worden sein muss. Soll die Substanz als Zubereitung eingeführt werden, so ist der Name der Zubereitung, falls es einen gibt, anzugeben.

7	Anzahl und Art der Packstücke sowie deren Markierungen: (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 BtMAHV)

#### Anzahl und Art der Packstücke sowie deren Markierungen

Anzugeben ist hier, aus wie vielen Packstücken eine Sendung besteht (Anzahl) sowie die Art der Packstücke, in denen die Betäubungsmittel ausgeführt werden sollen. Es sind hier nicht die

Verpackungen, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt sind, anzugeben, sondern diejenigen, die für den Transport vorgesehen sind. Paletten gelten als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Ware sich auf einer eingeschweißten Palette befindet. Besteht eine Sendung aus mehreren Packungen, so kann bei Anzahl und Art der Packstücke beispielsweise angegeben werden xx Versandkartons.

Manche Packstücke werden aus innerbetrieblichen Gründen mit Markierungen versehen, so genannten Verpackungs-codes. Dabei wird die Verpackung codiert, die die Ware unmittelbar umschließt. Werden solche Markierungen aufgebracht, so können diese angegeben werden, um die Kontrolle bei der Ausfuhr zu erleichtern. Es kann aber stattdessen auch die Artikelbezeichnung, Artikelnummer bzw. Chargennummer angegeben werden.

Sofern zum Zeitpunkt der Beantragung die Anzahl und Art der Packstücke sowie deren Markierung noch nicht feststeht, ist vom Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die geforderten Angaben mit der Ausfuhranzeige nachgetragen werden. Bei der Ausfuhranzeige ist das Ausfüllen dieses Feldes zwingend erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 5 BtMAHV

<b>8</b>	<b>Beförderungsweg sowie Namen und Anschriften der Beförderer:</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BtMAHV)

**Beförderungsweg sowie Namen und Anschriften der Beförderer**

Als Beförderungsweg ist beispielsweise Beförderung auf der Straße (per Lkw), Seeweg (per Schiff), Luftweg (per Flugzeug), Schienentransport (per Eisenbahnwaggon) anzugeben. Denkbar ist auch die Angabe mehrerer Beförderungswegen, beispielsweise Luft- und Straßentransport, da Ware meistens nach Ankunft auf einem Flughafen im Inland mittels Straßentransport zum Empfänger gebracht wird. Zudem sind Name und Anschrift des Beförderers / Frachtführers zu nennen, welchem vom Ausführer der Auftrag erteilt wird die Sendung aus Deutschland auszuführen. Werden Subunternehmer mit dem körperlichen Warentransport beauftragt, so sind auch deren Namen und Anschriften zu vermerken (Die Begriffe „Beförderer“ und „Frachtführer“ sind hier gleichzusetzen).

Sofern zum Zeitpunkt der Beantragung Beförderer und Beförderungsweg noch nicht feststehen, ist hier darauf hinzuweisen, dass die geforderten Angaben mit der Ausfuhranzeige nachgetragen werden. Bei der Ausfuhranzeige sind diese Angaben zwingend erforderlich.


Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 6 BtMAHV

<b>9a</b>	<b>EU-Warenverkehr</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 7b BtMAHV)	<input type="checkbox"/> (Ggf. hier ankreuzen - Es entfällt somit die Angabe zu 9b)
-----------	---	---

**EU-Warenverkehr**

Die Ausfuhr in ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist in dieser Zeile an der vorgesehenen Stelle durch Ankreuzen anzuzeigen.

<b>9b</b>	<b>Bezeichnung und Anschrift der abfertigenden Zollstelle:</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 7a BtMAHV)

Betäubungsmittel dürfen nur über eine vom Bundesminister der Finanzen bestimmte Zollstelle ausgeführt werden. Wird ein Betäubungsmittel in ein Nicht EU Land ausgeführt, so ist es einer dieser Zollstellen unter Vorlage einer Ausfertigung der Ausfuhrgenehmigung anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die entsprechenden Zollstellen sind in folgender Datei:  [BtM-Zollstellen](#) zu finden.

Diese Vorschrift gilt nicht bei der Ausfuhr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 7 BtMAHV

<b>10</b>	<b>Sofern die Betäubungsmittel unter zollamtlicher Aufsicht lagern, Bezeichnung und Anschrift des Lagers sowie Name und Anschrift des Lagerhalters oder Lagerinhabers:</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 BtMAHV)

**Sofern die Betäubungsmittel unter zollamtlicher Aufsicht lagern, Bezeichnung und Anschrift des Lagers sowie Name und Anschrift des Lagerhalters oder Lagerinhabers**

Die Lagerung unter zollamtlicher Überwachung ist nur für Betäubungsmittel der Anlage II und III BtMG möglich. Bei Betäubungsmitteln, die unter zollamtlicher Überwachung lagern und wieder ausgeführt werden sollen, ist die Angabe der Bezeichnung und Anschrift des Lagers, sowie Name und Anschrift des Lagerhalters oder Lagerinhabers vorgeschrieben. Diese Angaben werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte benötigt, um gleichzeitig mit der Ausfuhrgenehmigung die Entnahme der Ware aus diesem Lager genehmigen zu können. In der Ausfuhrgenehmigung wird dann unter Sonderbedingungen der nachfolgende Zusatz aufgenommen: „Die Entnahme der Sendung aus dem folgenden Freihafenlager [Name des Lagers] wird genehmigt.“

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Nr. 8 BtMAHV

<b>11</b>	<b>Bemerkungen:</b> (z.B. Name des/r zuständigen Sachbearbeiters/in und Rufnummer)

**Bemerkungen**

Enthält die Erlaubnis des Ausführers nach § 3 BtMG die Bedingung „Handel ohne eigene Lagerhaltung“, sind vom Antragsteller auf dem Antrag Angaben zur Herkunft der Ware (Erwerb oder Einfuhr) anzugeben.

Bei Erwerb ist anzugeben, von welchem Erlaubnisinhaber die Ware per Abgabebeleg gem. Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) erworben und von wem sie abgegeben wurde.

Bei Einfuhr ist anzugeben, aus welchem Land und von welchem ausländischen Ausführer die Ware eingeführt wurde. Ein entsprechender Einfuhrantrag ist dem Ausfuhrantrag beizufügen und auf dem Ausfuhrantrag ist sinngemäß zu vermerken „Import entsprechend dem beigefügten Einfuhrantrag“.

Bei Umfirmierung eines Erlaubnisinhabers kann eine Ausfuhrgenehmigung erst erteilt werden, wenn die geänderte Erlaubnis nach § 3 BtMG vorliegt. Enthält jedoch das ausländische Einfuhrzertifikat noch die bisherige Adresse des deutschen Exporteurs, so sollte dies hier vermerkt werden, damit auf der deutschen Ausfuhrgenehmigung im Feld „Sonderbedingungen“ die bisherige Firmenbezeichnung unter dem vorangestellten Zusatz: „previous company name“ angegeben werden kann.

Soll die Ware nicht in dem im Ausfuhrantrag genannten Einfuhrland verbleiben, sondern ist für den Re-Export vorgesehen, so muss dies aus der ausländischen Einfuhrgenehmigung hervorgehen. Ein entsprechender Vermerk ist hier einzutragen. (Nach Art. 31 (1b) der UN- Single Convention on Narcotic Drugs, 1961 müssen für die dieser Konvention unterstellten Stoffe (hier „Narcotics“ vgl. Gelbe Liste) keine Kontingente im Einfuhrland vorhanden sein.)

Die Bundesopiumstelle begrüßt es, wenn hier Name und Rufnummer bzw. Mailadresse des/r zuständigen Sachbearbeiters/In angegeben wird.

<b>12</b>	<b>Abweichungen der tatsächlichen Ausfuhr gegenüber dem Ausfuhrantrag:</b>

**Abweichungen der tatsächlichen Ausfuhr gegenüber dem Ausfuhrantrag**

Dieses Feld und die folgenden sind nur bei der Ausfuhranzeige oder Nichtnutzung der Ausfuhr-genehmigung auszufüllen.

Haben sich Änderungen gegenüber den Angaben im Ausfuhrantrag ergeben, sind diese hier anzu-geben. Änderungen können sich beispielsweise hinsichtlich der ausgeführten Menge oder des Beförderungsweges ergeben oder bzgl. der abfertigenden Zollstelle. In diesem Feld ist auf das ent-sprechende Feld auf das die Änderung zutrifft zu verweisen. In dem entsprechenden Feld sind die Angaben zu korrigieren.

<b>13</b>	<b>Nummer und Datum der Ausfuhrgenehmigung:</b>

**Nummer und Datum der Ausfuhrgenehmigung**

Hier ist die Ausfuhrgenehmigung Nr. und das auf der Genehmigung angegebene Ausstellungsdatum der beizufügenden Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

<b>14</b>	<b>Ausfuhrdatum:</b>

**Ausfuhrdatum**

Hier ist das Datum des Ausfuhrtages einzutragen.

<b>15</b>	<b>Bemerkungen:</b> (z.B. Name des/r zuständigen Sachbearbeiters/in und Rufnummer)

**Bemerkungen**

Die Bundesopiumstelle begrüßt es, wenn hier Name und Rufnummer bzw. Mailadresse des/r zuständigen Sachbearbeiters/In angegeben wird. Weiterhin bittet die Bundesopiumstelle bei Nicht EU-Warenverkehr um Angabe der Registrierungsnummer der Zollanmeldung (MRN Nummer, Movement Reference Number).

Die Ausfuhr ist dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach erfolgter Ausfuhr **unverzüglich** anzuzeigen. Das bedeutet, die Ausfuhranzeige hat dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowohl nach Ausfuhr von verzollter Ware wie auch bei EU-Ware spätestens vier Arbeitstage nach endgültiger Ausfuhr vorzuliegen.

Bei **Nicht EU-Warenverkehr** ist der Ausfuhranzeige die mit einem zollamtlichen Abfertigungs-vermerk versehene Ausfuhrgenehmigung (enthält Aufdruck „Ausfertigung zur Zollabfertigung“) beizufügen. Diese dient zum Nachweis der Ausfuhrabfertigung.

Erfolgt die endgültige Ausfuhr<sup>1</sup> aus der EU fünf oder mehr Werktage nachdem die Ware bei der Ausfuhrzollstelle gestellt wurde, so ist die Ausfuhranzeige zusammen mit einem Ausdruck des elektronischen Ausgangsvermerks des Zolls einzureichen. Dieser enthält das tatsächliche Ausfuhrdatum, an dem die Ware die EU verlassen hat.

Bei **Ausfuhr in ein Mitgliedstaat der Europäischen Union** hat der Ausfuhrer auf der Rückseite der beizufügenden Ausfuhrgenehmigung in dem für den zollamtlichen Abfertigungsvermerk vorgesehenen Feld folgende Angaben zu machen:

- a) Nummer und Ausstellungsdatum der Handelsrechnung oder Packliste und
- b) Nummer und Ausstellungsdatum des Frachtdokuments mit Angabe des Frachtführers

Die Handelsrechnung oder Packliste muss den Namen oder Firma und Anschrift des Einführers oder die Versandanschrift (inkl. Firma) enthalten und die Menge der tatsächlich ausgeführten Ware. Die Ware muss anhand ihrer Bezeichnung hinsichtlich des (Wirk-)Stoffes, bei Zubereitungen auch bzgl. des Wirkstoffgehalts und der Darreichungsform identifizierbar sein. Die Angabe von firmeninternen Codes allein reicht hier nicht aus.

Handelsrechnung oder Packliste sind der Ausfuhranzeige in Kopie beizufügen.

Die Anzeige der endgültigen Ausfuhr kann der Ausfuhrer auch einem von ihm beauftragten Spediteur oder Frachtführer übertragen, wenn dieser die Betäubungsmittel nach § 11 BtMAHV zur Ausfuhr abfertigen lässt.

Wird die Ausfuhrgenehmigung nicht innerhalb der in ihr angegebenen Verfallsfrist genutzt, ist dies dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich, jedoch spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Verfallsfrist anzuzeigen. Der Anzeige sind beide Ausfertigungen der Ausfuhrgenehmigung beizufügen.

Rechtsgrundlage: § 12 BtMAHV

**Ausfuhranträge, die nicht richtig oder nicht vollständig entsprechend § 7 Abs. 2 BtMAHV ausgefüllt sind, werden an den Antragsteller mittels Mängelschreiben zurückgegeben. Grobe Mängel können nach § 16 Nr. 1 BtMAHV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.**

**Ausfuhranzeigen, welche nicht richtig oder nicht vollständig gemachte Angaben enthalten können nach § 16 Nr. 2 BtMAHV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.**

---

<sup>1</sup> Mit Ausfuhr ist hier der Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der EU, also das Verlassen der letzten EU - Grenzübergangsstelle gemeint, an der das entsprechende Ausfuhrbegleitdokument des Zolls mit der laufenden MRN Nummer (Movement Reference Number) vorgelegt wird.